

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

| Gremium  | Datum      |
|--|------------|
| Verkehrsausschuss  | 15.04.2013 |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 22.04.2013 |
| Gesundheitsausschuss   | 23.04.2013 |

### Neues Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) ab dem 01.05.2013

Das vom nordrhein-westfälischen Landtag am 20.12.2007 beschlossene Nichtraucherschutzgesetz NRW trat am 01.01.2008 in Kraft. Die darin enthaltenen vielfältigen Ausnahmemöglichkeiten für gastronomische Betriebe (Raucherkeipe, Raucherraum, geschlossene Gesellschaft, Traditionsveranstaltungen, Raucherclub), sorgten für die Aushöhlung dieses Gesetzes. Dem Missbrauch war dadurch Tür und Tor geöffnet.

Zum 01. Mai 2013 tritt nun ein neues NiSchG NRW in Kraft, das der Landtag in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen hat. Das besondere Merkmal dieses neuen Regelwerkes ist die Umsetzung eines generellen Rauchverbotes; die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten bestehen ab dem 01.05.2013 nicht mehr.

Das Gesetz enthält folgende wesentliche Eckpunkte:

- Das neue Gesetz regelt ein uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten. Raucherclubs, Raucherräume und Rauchergaststätten (Eckkneipen bis 75 m<sup>2</sup> Gastfläche) dürfen nicht mehr betrieben werden. Auch bei Brauchtums- oder Traditionsveranstaltungen gilt ein generelles Rauchverbot; darunter fallen auch Veranstaltungen in Festzelten, z.B. bei Schützenfesten. Unter dem Oberbegriff „Gaststätten“ subsumieren sich neben den Eckkneipen und den „normalen“ Schank- und Speisewirtschaften auch Diskotheken, Cafés, Kegelbahnen, Shisha-Bars, Bäckereien und Metzgereien mit einem Speisenangebot zum Verzehr an Ort und Stelle sowie Betriebskantinen.
- Gegenüber dem aktuellen NiSchG NRW sind zukünftig auch die Gebäude und fest umschlossenen Räume der Verfassungsorgane des Landes (zum Beispiel der Landtag), alle öffentlichen Einrichtungen der Kommunen (hierzu zählen auch die Warte- und Verteilerebenen der U-Bahn) sowie öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen in die Regelungen eingebunden. Das neue Gesetz schließt die bisher mögliche Errichtung von Raucherräumen in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen aus.

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG sowie die Verwaltung werden seit einiger Zeit verstärkt von Bürgerinnen und Bürgern angeschrieben, die insbesondere aufgrund der Verschärfung des Nichtraucherschutzgesetzes eine Umsetzung des Rauchverbotes auch in den zum U-Bahnbereich gehörenden Verteilerebenen fordern. Da in Bussen und Bahnen sowie auf U-Bahnsteigen bereits ein Rauchverbot existiert, führt das zum 01. Mai 2013 in Kraft tretende neue NiSchG NRW zu einer einheitlichen Handhabung des Rauchverbotes im gesamten U-Bahnnetz. Wer trotzdem in Bereichen der U-Bahn raucht, handelt ordnungswidrig. Der Verstoß kann durch den städtischen Ordnungsdienst unmittelbar vor Ort mit einem Verwarngeld

in Höhe von 35 € geahndet werden.

Die Umsetzung des durch das NiSchG NRW ab dem 01.05.2013 bestehenden Rauchverbotes in den U-Bahnanlagen wird durch eine gemeinsame Öffentlichkeitskampagne der Verwaltung und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG unterstützt.

Das generelle Rauchverbot in U-Bahnanlagen ist eine wesentliche Qualitätsverbesserung für die Fahrgäste der KVB.

- Der Bußgeldrahmen wurde von 1.000 € auf 2.500 € erweitert.
- Beim neuen nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz wird nicht zwischen verschiedenen Produktgruppen wie zum Beispiel Zigaretten, Zigarren, Kräuterzigaretten oder elektrischen Zigaretten unterschieden. Die Nutzung dieser Produkte ist in Bereichen, in denen der gesetzliche Nichtraucherschutz besteht, nicht zulässig.

Darüber hinaus gilt wie im bisherigen NiSchG NRW weiterhin ein generelles Rauchverbot in:

- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen  
(wie z. B. Krankenhäuser, Reha Einrichtungen, Pflegeheime und Studentenwohnheime)
- Erziehungs- und Bildungseinrichtungen  
(z. B. Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderspielplätze, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Universitäten und Fachhochschulen)
- Sporteinrichtungen  
(darunter fallen z.B. Sporthallen, Hallenbäder und sonstige umschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, dazu zählen auch die Umkleide- und Aufenthaltsräume der jeweiligen Sporteinrichtung)
- Kultur und Freizeiteinrichtungen  
(z.B. Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Spielhallen, Casinos und Spielbanken, Tanzschulen, Wettbüros und Internetcafés)
- Flughäfen

Einer intensiven öffentlichen Diskussion unterliegt zurzeit die Vorschrift des § 1 Absatz 1, Satz 2 NiSchG NRW, wonach die Rauchverbote nicht in Räumlichkeiten gelten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorgehalten sind. Nach der Interpretation des Gesundheitsministeriums NRW kann danach in geschlossenen Räumlichkeiten einer Gaststätte oder in der Gaststätte selbst geraucht werden, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich von einer „echten“ geschlossenen Gesellschaft, also z.B. zu einer privaten Geburtstagsfeier, genutzt werden.

Mit dieser Interpretation wird der Gastronomie erneut ein Schlupfloch eingeräumt. Die Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung dieser Ausnahmemöglichkeit wird wegen der fehlenden rechtlich bindenden Begriffsdefinition der „echten geschlossenen Gesellschaft“, nur über die Herausarbeitung von Normen durch die Verwaltungsgerichte erfolgen können.

Die Verwaltung wird die Kölner Bevölkerung durch eine Pressemitteilung sowie über das städtische Internetangebot über die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW informieren. Die Kölner Gastronomie wird über den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband auf die ab dem 01. Mai 2013 bestehende neue Rechtslage hingewiesen.

Die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch den städtischen Ordnungsdienst überwacht.

gez. Kahlen

